

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis durch die Post exkl. Beitragszetteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seiter Straße 32, IV., Volkshaus
Telephon 7742.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 10 Pf. für die einpartige
Postzettel oder deren Raum berechnet. Interesse werden nur gegen
vorherige Einwendung des Betrages aufgenommen.
"Der Steinarbeiter" ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 6.

Sonnabend, den 10. Februar 1917.

21. Jahrgang.

Stärkt die Gewerkschaften!

Wirtschaftliche Gegensätze zwischen Arbeitern und Unternehmern gehen in den Verhältnissen begründet. Der Unternehmer hat einen Interessenkreis um möglichst niedrige Gestaltungskosten. Die Arbeiter doch versuchen, möglichst hohe Löhne zu erlangen, weil sie hier die einzige Einnahmequelle finden. Die Höhe, richtiger die Kaufkraft des Lohnes, ist bestimmd für ihre Lebenshaltung. Nur verhältnismäßig wenige Arbeiter sind irgendwie Selbstzeuger; sie müssen das kaufen, was sie zur Eristung ihrer Bedürfnisse gebrauchen. Sehr anders liegen die Verhältnisse für jene Leute, die wenigstens einen Teil der notwendigen Nahrungsmittel selbst ernten. Sie ja, je nach dem Umfang ihrer Eigenerzeugung, stets vor der größten Not gefeiert. Eine Miserie trifft sie längst nicht mit der gleichen Wucht wie den Volksgenossen, der jede Kartoffel, jedes Stück Gemüse, Fleisch, Butter, Eier usw. kaufen muß. Die Löhne sind bei weitem nicht so beweglich wie die Preise für Lebensmittel. Das heißt, die Löhne folgen nicht mit der gleichen Schnelle und mit einem starkem Aussehen dem Ansteigen der Preise für Nahrungsmittel. Aus diesem Grunde ist die Frage der Lohnhöhe von so großer Bedeutung für die Arbeiter.

Zum weitaus aber nachdrücklich jedes Kind, daß wirtschaftliche Fragen nicht einfach nach solchen Erwägungen entschieden werden. Im einzelnen soll hier dem Gewirr von Ursachen und Wirkungen und ihrer von Rückwirkungen nicht nachgegangen werden; wir wollen in gerader Linie die treibende Kraft und das bestimmende Verhältnis für die Gestaltung der Preise und Löhne herorttreten lassen. Die treibende Kraft für den Unternehmer ist das Bestreben, in der Herstellung von Waren eine möglichst gute Verzinsung des angelegten Kapitals herauszuholen. Und die Gestaltung der Verkaufspreise ist vorwiegend abhängig von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage am Warenmarkt. Nun stehen jedoch der Verkäufer von Waren dem preisbestimmenden Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht ganz mehrlos gegenüber. Sie können es einflussen. Dazu gibt es verschiedene Mittel. Einmal kann man dem Angebot mit dem jeweiligen Bedürfnis in Einklang bringen, zum Beispiel bei abschwächender Nachfrage die Erzeugung im gleichen Verhältnis eingeschränkt wird. Oder man kann Waren sperren, sie nicht an den Markt heranzutragen, so daß ihr Angebot keinen Druck auf den Preis ausüben kann. Solche Beeinflussung des Marktes ist bekannt und sehr stark in Uebung. Spekulationen zum Beispiel laufen große Mengen von Seite, bieten es möglichst nicht zum Verkauf an; sie halten es so lange fest, bis sie immer steuerlicher werdende Nachfrage den Preis so hoch hinauftrieben hat, wie das die Spekulanten wünschen. Vor mehreren Jahren sprach ein braunschweigischer Staatsrat unter finanzieller Mitwirkung europäischer Banken viele Millionen Rentner Rasse; die Rate kam nicht an den Markt. Anfolgebens stiegen die Preise bis das Doppelte der früheren Höhe!

Allgemein bekannt ist ferner die künstliche Einschränkung der Erzeugung, um Preissenkungen zu verhindern. Sehr planmäßig hat sich Erklärung das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat durchgesetzt. Diese Organisation umfasst beinahe die ganze Erzeugung in Rheinland-Westfalen; auch der Staat ist ihr mit seinem Kohleministerium angelassen. Die Sitzung des Syndikats bestimmt für die Grube, für jedes Unternehmen ganz genau die Mengen von Kohlen und Koks, die in dem nächsten Monat oder Quartalsjahr gegeben werden dürfen. Außerdem sind Verkaufspreise vorgegeben, die niemand unterschreiten darf. Durch diese Maßnahmen haben die Betriebsleiter das Gesetz von Angebot und Nachfrage für sich in erheblichem Maße ausgeschaltet, indem sie das Angebot regeln und verdient einen Mindestpreis festlegen, unter den hinabzugehen kein Unternehmer gestattet. Ähnliche Organisationen bestehen in vielen anderen Ländern.

Man kann sagen: es gibt kaum noch eine Ware, deren Preisgestaltung nicht wenigstens in begrenztem Maße durch derartige Organisationen und Vereinbarungen beeinflußt wurde, und nach dem Kriege dürfte sich diese Art Preisbestimmung stark verbreitern.

Welche Anwendung haben aus diesen Ereignissen die Arbeiter zu ziehen? Können sie in der gleichen Weise den Markt regeln wie ihre Ware, die Arbeitskraft? Genau so wohl nicht, aber immer noch ähnlichen Grundlagen, mit etwas andern Mitteln ist es möglich. Sie können und müssen dann das Angebot der Ware Arbeitskraft irgendwie beeinflussen. Die erste Voraussetzung dazu ist die Organisation der Personen, die ihre Arbeitskraft verkaufen müssen. Diese Organisation ist die Gewerkschaft! Sie kann nun nicht, wie zum Beispiel das Kohlensyndikat, eine Abschwächung des Angebots der von ihr organisierten Ware herbeiführen, indem sie deren Erzeugung begrenzt, wie das bei Kohlen und Eisen und allen anderen Sachgütern möglich ist. Aber die Gewerkschaft kann etwas anderes. Sie kann, ähnlich wie das Kohlensyndikat, das Angebot von Ware einschränken, indem sie die Vergabe der Arbeitskraft verhindert, falls nicht die Unternehmer einen Preis dafür zahlen wollen, der den Arbeitern eine den Kulturstufen entsprechende Lebenshaltung erlaubt.

Je stärker die Organisation, um einen so größeren Einfluss kann sie in solcher Weise auf das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, und somit auch auf den Preis der Ware Arbeitskraft ausüben.

Die Arbeitskraft des einzelnen Arbeiters oder nur weniger Arbeit ist dabei von geringer oder gar keiner Bedeutung; für wenige ist immer Erfolg! Die Vermehrung der Vergabe von Arbeitskraft mithilfe, soll sie den Markt beeinflussen, in solchem Umfang, daß das noch verbleibende Angebot weit hinter der Nachfrage und dem Bedürfnis zurückbleibt. Es leuchtet gewiß jedem Menschen ein, daß solche Beeinflussung ohne Organisation nicht möglich ist. Ohne Organisation geht es auch darum nicht, weil den Arbeitern, die für eine gewisse Zeit ihre Arbeitskraft nicht verkaufen wollen, eine Einnahmequelle verschlossen werden müßte, aus der sie den ausfallenden Lohn mindestens annähernd viel Geld bekommen, damit sie selbst und ihre Familienangehörigen wenigstens die lebensnotwendigen Lebensbedürfnisse befriedigen könnten. Um solche Einnahmen gewähren zu können, müßten die Unterstützungs klassen der Gewerkschaften noch erheblich ausgebaut werden.

Sehr oft ist das Angebot von Arbeitskräften so groß, daß eine oder mehrere erhebliche Anzahl von Händlern keine Beschäftigung findet. Das ist die gefährlichste Zeit für den Verkäufer der Ware Arbeitskraft. Wird der Arbeitsschutz nicht zurücksiegen, findet das

Angebot der Allzwecken keine hemmende Schranke, dann reift es mit unüberstecklicher Gewalt die Löhne immer tiefer herunter. Die Drahtziehenden bieten ihre Arbeitskraft billiger an, um einen Platz im Betriebe zu erlangen. Vertrieben sie dadurch Leute aus ihren Stellen, so drängen diese zu andern Arbeitsgelegenheiten, verlassen hier ihre Arbeitskraft um jeden Preis. So verschlechtern sich die Arbeiter bei dem Trennen nach Arbeitsgelegenheit selbst die Arbeitsbedingungen, wenn sie es verabsäumen, solchen Zwangslagen in ausreichender Weise vorzubeugen. Das kann eben auch wieder geschehen durch Einrichtungen, die denen eine Einnahmequelle verschaffen, die nicht zu angemessenen Löhnen Beschäftigung finden können.

So steht man wieder auf die unerlässliche Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation und der Schaffung von Unternehmensklassen. Je besser diese gefüllt und ausgebaut sind, um so erfolgreicher können sie die Überzahligen davon abhalten, ihre Arbeitskraft unter den von der Gewerkschaft als niedrigste Grenzen festgelegten Preisen zu verkaufen.

Soll jedoch die Gewerkschaft den ihr hier gestellten Aufgaben gerecht werden, dann muß sie als eine Zusammenfassung möglichst aller Berufsgenossen mit der Schmiedekonkurrenz und allen sonstigen widrigen Umständen den Kampf aufnehmen können.

Darum, Kameraden: Stärkt die Gewerkschaften!
(Der Zimmerer.)

Beteiligt Euch an den Arbeiterauschuwahlen!

Das Hilfsdienstgesetz hat den Arbeiterausschüssen eine neue Rechtsstellung und erhöhte Bedeutung gegeben. Bisher waren Arbeiterausschüsse in Industrie und Gewerbe facultativ und nur für Bergwerke mit mindestens 100 Arbeitern obligatorisch. Nunmehr müssen für alle für den Hilfsdienst tätigen Betriebe, soweit sie unter Titel III der Gewerbeordnung fallen, also auch für Betriebe des Handels, einschließlich der industriellen Betriebe der Sees- und Marinevermögung, Arbeiterausschüsse gewählt werden, sofern in diesen Betrieben mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind. Das gleiche gilt für die Wahl von Angestelltenausschüssen bei Beschäftigung von mindestens 50 Angestellten. Diese Ausschüsse sollen das gute Einvernehmen innerhalb des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber fördern. Sie sollen Anträge, Klagen und Beschwerden der Arbeiter, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs, dessen Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Arbeitgebers bringen und sich darüber äußern. Sie sollen ferner bei Streitigkeiten im Betrieb über die Lohn- und Arbeitsbedingungen befugt Eingang mit dem Arbeitgeber verhandeln, gelten also als die erste Instanz, die für solche Differenzen vorgesehen ist.

Ergibt sich schon hieraus, daß die Bedeutung der Arbeiterausschüsse nicht unterschätzt werden darf, so lassen auch die Vorschriften über die Wahl der Ausschüsse keinen Zweifel, daß es um Arbeiterversammlungen handelt, die die wirkliche Meinung der Arbeiter vertraten sollen. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sollen von allen volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Zu den wahlberechtigten und wählbaren Arbeitern gehören auch die Arbeitertinnen. Die Wahl soll Verhältnissmäßig sein, so daß auch Minderheiten das Vertretungsrecht gewahrt bleibt.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses entbehren auch nicht des rechtlichen Schutzes gegen Maßregelung. Nach § 13 der Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist es den Arbeitgebern und ihren Vertretern bei Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Haft untersagt, die Arbeiter oder Angestellten ihres Betriebs bei Ausübung des Wahlrechts oder in der Übung der Tätigkeit als Mitglied zu beschränken oder sie wegen der Übertreibung oder der Art der Ausübung zu bestrafen.

Somit solche Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse nicht schon bestehen, sind sie zu errichten; wo solche bestehen, sollen sie schleunigst dem Hilfsdienstgesetz angepaßt werden. Eine Ausschüffung muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einberufen und der beantragte Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gelegt werden.

Wir ersuchen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands dringend, sich nach besten Kräften der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen anzunehmen, zuverlässige organisierte Mitarbeiter, die ihr Vertrauen besitzen, aufzustellen und sich vollständig an der Wahl zu beteiligen. Wo Arbeitertinnen in größerer Zahl im Betrieb tätig sind, sollen auch Arbeitertinnen in den Ausschüssen vertreten sein. Die starke Wahlbereitschaft sichert den Ausschüssen ihren Einfluss im Betrieb und schützt die Arbeiter vor den Versprechungen, die Ausschüsse zu Stützpunkten der Gelben im Betrieb werden zu lassen. Kein gräßiger gewerblicher Hilfsdienstbetrieb darf ohne Arbeiterausschüsse bleiben und kein Arbeiter versäume die Wahl zu den Arbeiterausschüssen!

Ausführungsverordnung zum Hilfsdienstgesetz.

Berlin, 1. Februar. (W. L. B.) Mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses hat der Bundesrat durch eine Verordnung vom 30. Januar 1917 neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst erlassen. Die wichtigsten von ihnen beziehen sich auf die Erteilung des Ablehrschwetzes. Nach der Verordnung ist jeder Arbeitgeber, der einen Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt, verpflichtet, ihm einen Ablehrchein auszustellen, wenn das Arbeitsverhältnis von seiner - des Arbeitgebers - Seite oder mit seiner Zustimmung aufgelöst wird; es ist dabei gleichgültig, ob der Betrieb des Arbeitgebers selbst zu den Hilfsdienstbetrieben zählt oder nicht. Weigerung hat für den Arbeitgeber zwar keine Bestrafung, wohl aber Schadenshaftigkeit zur Folge. Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Erteilung von Ablehrscheinen, die in dieser Bestimmung liegt, ist im Interesse der Arbeiter wie in dem der Kriegswirtschaft, deren Aufgaben kein zeitweiliges Brachliegen von Arbeitskräften dulden, notwendig gewor-

den. Da sich nämlich jeder Arbeitgeber, der einen aus einem Hilfsdienstbetrieb ausgeschiedenen hilfsdienstpflichtigen Arbeiter ohne Ablehrchein einstellt, strafbar macht und da auf der andern Seite in sehr vielen Fällen nicht oder nicht ratsch und mit Sicherheit festzustellen ist, ob der Betrieb, aus dem der Arbeiter kommt, zu den Hilfsdienstbetrieben im Sinne des Gesetzes gehört, haben die Arbeitgeber vielfach die — von ihrem Standpunkte verständliche und richtige Praxis angenommen, Hilfsdienstpflichtige grundsätzlich nur mit Ablehrchein einzustellen. Verallgemeinert sich dieses Verfahren — und das liegt nahe —, so würden hilfsdienstpflichtige Arbeiter ohne Schein vor Ablauf der zweijährigen Frist, nach der in keinem Falle mehr ein Schein gefordert zu werden braucht (§ 9 des Gesetzes), überhaupt keine Arbeit finden. Deshalb ist also künftig jeder Arbeitgeber den Ablehrchein erstellen. Freilich kann ihm dies billigerweise nicht zugemutet werden, wenn er der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zustimmt. Aber auch in diesem Falle soll ein Zeichen des Arbeiters in seinem und im allgemeinwirtschaftlichen Interesse vermieden werden. Einmal wird darum der Arbeitgeber, der sich weigert, den Ablehrchein auszustellen, verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen weiterzuschäftigen, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen. Außerdem kann der Hilfsdienstpflichtige von dem Vorsitzenden des Ausschusses, der über Beschwerden wegen Verweigerung des Ablehrcheins entscheidet, eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb, aus dem er ausscheiden will, ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne des Gesetzes ist. Verneint dieser die Auskunft, so kann der Hilfsdienstpflichtige von jedem andern Arbeitgeber sofort eingestellt werden, ohne daß letzterer sich strafbar macht. Eine andre als diese Rechtswirkung hat der erwähnte "Botscheld" nicht; der ordentlichen, durch das Gesetz geregelten Entscheidung über den Hilfsdienstcharakter des Betriebes greift er in keiner Weise vor.

Der Pflicht des Arbeitgebers, den hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, dem er den Ablehrchein verweigert, weiterzuschäftigen, entspricht die Pflicht des Arbeiters, der gegen die Verweigerung Beschwerde einlegt, bis zur Entscheidung der Beschwerde sein Beschäftigungsverhältnis im Betrieb fortzusetzen, — es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann (bei Mißhandlung, groblicher Beleidigung, Gefahrenbedrohung usw.). Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses.

Der Ablehrchein muß auf einem besonderen Blatte, getrennt von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen ertheilt werden. Er muß Angaben über Name der Firma des Arbeitgebers oder der Organisation, Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, und über die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er ist ebenso wie die oben erwähnte Auskunft ebenfalls frei. Auch das Verfahren vor den verschiedenen Ausschüssen des Gesetzes und vor deren Vorsitzenden sowie vor der Zentralstelle beim Kriegsamt ist frei von Stempel- und Gebührenbelastung.

Einige Bestimmungen regeln das Verfahren vor den Ausschüssen und der Zentralstelle. Es mag erwähnt sein, daß die Vorsitzenden wegen uneinschlägiger Ausschließens oder unentschuldigter Versäumnis und wegen unberechtigter Verweigerung einer Aussage Ordnungsgeldstrafen bis zu 100 Mk. verhängen können. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Eine Strafverschrift beugt der Maßregelung von Arbeitern und Angestellten wegen der Teilnahme an den Wahlen zu den Arbeiterversammlungen aus. Es mag erwähnt sein, daß die Vorsitzenden wegen uneinschlägiger Ausschließens oder unentschuldigter Versäumnis und wegen unberechtigter Verweigerung einer Aussage Ordnungsgeldstrafen bis zu 100 Mk. verhängen können. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Eine Strafverschrift beugt der Maßregelung von Arbeitern und Angestellten wegen der Teilnahme an den Wahlen zu den Arbeiterversammlungen aus. Es mag erwähnt sein, daß die Vorsitzenden wegen uneinschlägiger Ausschließens oder unentschuldigter Versäumnis und wegen unberechtigter Verweigerung einer Aussage Ordnungsgeldstrafen bis zu 100 Mk. verhängen können. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Für die Hilfsdienstpflichtigen, die nach Empfang der besonderen, schriftlichen Aufforderung, sich eine Hilfsdienstbeschäftigung zu suchen, eine solche gefunden haben, ist eine Anzeige pflichtig vorgesehen. Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten, an den Ausschuss, von dem die Aufforderung ausgegangen ist, zu richten und vom Arbeitgeber durch seine Unterföhrer zu beklagen. Bei Unterlassung der Anzeige kann Geldstrafe bis zu 20 Mk. verhängt werden. Bordruck für die Anzeige werden dem Ausschüsse beigelegt.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst.

I.

Das Kriegsamt hat folgende Richtlinien für die Veranreichung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst aufgestellt:

Allgemeine Gesichtspunkte.

I. Die Organisation der Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst erfordert sich auf sämtliche männlichen Personen zwischen 17 und 60 Jahren, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einzutreten sind.

II. Für die Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst sind folgende drei große Gruppen zu unterscheiden:

1. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsteilung übernehmen wollen, durch die Militärpersonen freigemacht werden.

2. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsteilung in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen.

3. Alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter den Hilfsdienstfallen fallen, doch mittlerweile in gleicher Weise wie die Personen zu 1. und 2. Gruppe nutzbar machen wollen.

III. Die Arbeitsvermittlung soll, soweit wie möglich, in der bisher gewohnten Form vor sich gehen. Es soll also jede unnötige Neuorganisation und die damit verbundene Neuansiedlung von Arbeitern und Frauen vermieden werden.

IV. Die Organisation ist von vornherein ins Auge zu fassen, daß, so sehr auch versucht werden soll, durchaus mit der frei-

wurden der Arbeitsausnahme auszufommen, doch die Möglichkeit einer späteren zwangsläufigen Ausführung jetzt schon vorgesehen wird, damit nicht in diesem Notfall mit neuen Organisationen begonnen werden muss.

V. Die Organisation muss einheitlich für alle drei Gruppen durchgeführt werden.

Grundlagen dafür hat, daß

1. Durch die Schaffung von Zentralauskunftsstellen in sämtlichen Kriegssachen die Arbeitsvermittlung besonders für die gewerbl. Arbeitnehmer zusammengefaßt ist, doch

2. sowohl die kaufmännischen wie auch die technischen Angehörigen sich zu gemeinsamen Arbeitsvermittlungen zusammenzufassen um, da die gemeinsamen unter ausdrücklichem Aufschluß an die Zentralauskunftsstellen zur Verfügung gestellt haben, daß

3. die weitsten Verbände zu gleichem Vorgehen sich bereit erklärt haben.

VI. Demgemäß erfordert bei die Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsauskunftsstellen aus familiärer Verlonein männlichen und weiblichen Geschlechtes — auch die sogenannten Arbeitnehmer —, die eine Stelle finden, um entweder eine Militärperson freizumachen oder in kriegswirtschaftlicher Beziehung der Industrie und Landwirtschaft tätig zu werden.

Organisation.

I. Die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung im Körperschaftsamt der Kriegssachen, die sachliche Arbeitsausführung bei den Zentralauskunftsstellen.

II. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die Arbeitsauskunftsstellen aller Art.

III. Als neue Aufgabe treten hierzu die Hilfsdienststellen mit angegliederten Frauennachrichten. (Siehe den Bericht der Frauennachrichten mit den Kriegssachen für weibliche Arbeitskräfte ergeben noch besondere Bestimmungen.) Darauf sind zu unterscheiden:

a) Orte mit mehreren Arbeitsnachweisen. In solchen Orten wird von der Kriegssache der geeignete nach Anhörung und Überprüfung aller beteiligten Arbeitsnachweise als Hilfsdienststelle bezeichnet. Sollte unter den Arbeitsnachweisen keine Einigung zu erreichen sein, so wird durch Verfüzung der Kriegssachen der öffentliche Arbeitsnachweis als Hilfsdienststelle bestimmt. In Großstädten werden mehrere Hilfsdienststellen zwingend sein (scheide in Anlehnung an die Abregung der Eisengesellschaft). Außerdem empfiehlt sich hier, auf die oft zahlreichen gleichartiger Arbeitsnachweise dahin einzurichten, daß sie sich zur Erleichterung unserer Anpassung von Kosten und Menschenkräften für die Türe des Hilfsdienstgebietes zu einem Hocharbeitsnachweis zusammenführen.

b) Orte mit nur einem Arbeitsnachweis. In solchen Orten wird dieser als Hilfsdienststelle bezeichnet, es sei denn, daß der betreffende Arbeitsnachweis bedeutungslos oder abzuweichen ist.

c) Orte mit keinem oder unverlässigem Arbeitsnachweis (siehe b). In solchen Orten wird die Angliederung an kommunale oder staatliche Behörden empfohlen.

Die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der einzelnen Hilfsdienststellen muß durch die Kriegssachen im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitsnachweisen erfolgen.

IV. Die Arbeitsvermittlung.

1. Arbeitssuchende.

a) Jeder Arbeitssuchende wendet sich an den Arbeitsnachweis, der ihm am passendsten erscheint.

b) Bei keine Beziehung oder Rechnung zu einem bestimmten Arbeitsnachweis hat, reicht seine Meldung bei einer Hilfsdienststelle ein.

Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen. Ob die Kriegssachen beiderseitige Rücksicht dafür ausschließen und anzugeben wollen, bleibt ihnen überlassen.

c) Wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei der Hilfsdienststelle ein.

Die Meldenden sind in den Aufsätzen darauf hinzuweisen, daß sie grundsätzlich nur an einer Stelle melden sollen. Wollen sie ausnahmsweise aus bestimmten Gründen doch gleichzeitig eine weitere Meldung vornehmen, so sind sie zu verpflichten, diesen Umstand bei den Meldungen mit anzugeben, damit eine mehrfache Zahlung und Vermittlung vermieden wird.

2. Offene Stellen.

Die Meldungen der offenen Stellen erfolgen angemäß entsprechend der Anbringung der Stellenschilder.

a) bei dem passenden oder zuständigen Arbeitsnachweis,

b) bei den Hilfsdienststellen.

c) für die militärischen Stellen grundsätzlich bei der Hilfsdienststelle.

V. Der Bericht der Arbeitsnachweise untereinander.

a) Die Arbeitsnachweise tauschen weitestgehend ihre Stellenangabe und Melbung der offenen Stellen aus.

b) Überbrückende Meldungen beider Art, die dann noch bleiben, werden an die Hilfsdienststelle gegeben.

c) Die Hilfsdienststellen geben die Meldungen, die sie nicht vermitteln können, an die Zentralauskunftsstellen.

d) Die Zentralauskunftsstellen geben die Meldungen, die sie nicht selbst oder durch Abgabe an die geeigneten Arbeitsnachweise ihres Bereichs vermitteln können, durch die Kriegssachen an das Kriegssachenamt.

VI. Beratungsberatung.

Bei jeder Hilfsdienststelle wird besonders für die Personen, die einen neuen Beruf anstreben wollen, eine Beratungsstelle eingerichtet. Für die Orte mit nur einem Arbeitsnachweis, bei denen die Erhaltung einer Beratungsberatung aus Personalfragen oder technischen Gründen auf Schwierigkeiten stößt, wird sie bei der zuständigen Steinmetzwerkstatt einzurichten haben. Die Beratungsberatung darf in der meisten Fällen nur mündlich erlebt werden können.

VII. Die Organisation soll baldmöglichst durchgeführt werden. Sie ist untergeordnete Organisationen, die sich auf bereits bestehende und bestehende Pädagogik konzentrieren, daß sich der Uebergang zwischen diesen Organisationen vollziehe. Die Hauptaufgabe ist es, die Arbeitsvermittlungen über den Stand des Organisationszustandes zu informieren. Das ist der 1. Bericht an das Kriegssachenamt.

Die Ergebnisse der Beratungsberatung durch die Kriegssachen sind zu berichten an die Kriegssachen an die Kriegssachen.

Zur Sicherung der Arbeitsauskunftsstellen gegen die Kriegssachen müssen die Kriegssachen an die Kriegssachen an die Kriegssachen.

Die Kriegssachen müssen die Kriegssachen an die Kriegssachen an die Kriegssachen.

suchen, liegt vor. Wenn nun trotzdem an die Organisation der Frauennachrichten, und besonders an die Bildung des Nationalen Ausschusses für Frauenarbeit herangetreten werden ist, so geschieht dies nicht, um die Zahl der Frauen in der Industrie zu vermehren, was schon durch das Hilfsdienstgesetz bisher in genügendem Maße geschehen kann, sondern es handelt sich darum, die Frauennachrichten im allgemeinen praktischer als bisher zu eröffnen.

In England besteht bereits eine derartige ausgedehnte Organisation der Frauennachrichten seit zwei Jahren. Es soll vor allem die Frau in der Industrie dorthin gestellt werden, wo ihre Tätigkeit ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend bestmöglich zur Ausübung kommt. Am Leben der Frau spielen die Familienerhaltungen eine große Rolle; diese müssen entsprechende Verhältnisse finden. Daher will das Kriegssachen auch die Arbeitsvermittlung mit erfassen und nach Möglichkeit ausbauen. Das Motiv des Ganzen ist allerdings, weitere männliche Personen für den Militärdienst freizumachen und in der Kriegsarbeit die möglichste Höchstleistung zu erreichen. Der Nationalausschuß besteht aus Personen, die sich lediglich im Interesse der Sache der Vertreibung gestellt haben; es gehören ihm auch selbstverständliche Vertreter bzw. Vertreterinnen der Arbeiterorganisationen aller Richtungen an. Der Ausschuss hat bereits seine Tätigkeit angenommen. Er wird sein Augenmerk auf alles lenken, was die Arbeitsvermittlung der Frauen in der Industrie erhöhen kann; so auch auf die Bekleidung und Erhaltung der arbeitenden Frauen, auf Erweiterung der Einrichtungen zum Wohle der Familie, s. B. auf die Kinderfürsorge usw. Zur Durchführung dieses Programms sollen geeignete und erfahrene Persönlichkeiten zur Anstellung kommen. Bildungskurse sollen das Verständnis für die Sache fördern. Zur Besteuerung der nicht geringen Kosten sollen je nach Produktionsförderung die Fabrikbesitzer den Wert der Arbeitsfürsorge im eigenen Interesse erkannt haben. Ausführliche Mitteilungen über die Organisation der Frauennachrichten werden demnächst offiziell bekanntgegeben.

Korrespondenzen.

Frankfurt a. M. Am 30. Januar tagte im Gewerkschaftshause die Generalversammlung unserer Zahlstelle. An Stelle des auswärtig arbeitenden Kassierers Kollegen Winkel erstattete der Vorstande Pothe den Kassenbericht. Im Einkommen inl. Kassenbestand waren im 4. Quartal v. J. 3309.15 M. zu verzehren, denen 2152.90 M. an Ausgaben gegenüberstanden. Es verblieben somit 1150.25 M. in der Kofakasse.

An Weihnachtsunterstützung wurden aus der Zentralkasse 600 M. ausbezahlt, hierzu kommt ein weiterer Zuschuß von 170 M. Einem früheren Versammlungsbeschluß gemäß wurden an 9 Kollegen, welche zur Fahne einberufen wurden, eine Unterstützung von je 10 M. ausbezahlt. An Krankengeld gelangten 68.25 Mark und an Sterbegeld 50 M. zur Auszahlung. Wir haben zur Zeit noch 80 aktive Mitglieder, 120 unser Mitglieder stehen im Heere. Der Vorstand wurde in seiner seitherrigen Zustimmung beauftragt. Als Revisorin wurden die Kollegen Herzog und E. Schneider gewählt.

Hamburg. In der am 17. d. M. im Gewerkschaftshause stattgefundenen Mitgliederversammlung fand zuerst die Aufnahme eines Kollegen in den Verband statt. Sodann erstattete der Kassierer, Kollege Gumbinger, den Bericht über den Kassenbestand des 4. Quartals 1916. Die Einnahme betrug 3390.19 M., die Ausgabe 1098.78 M., der Kassenbestand 2237.70 M. Die Abrechnung wurde von den Revisoren für richtig befunden und darauf dem Kassierer Entlastung ertheilt. Die Mitgliederzahl beträgt 70. Dann gab der Vorstande, Kollege Kolb, einen Bericht über den Abschluß der Lohnkommission, welche beauftragt war, eine nochmalige Teuerungszulage von 10 Pf. pro Stunde von den Unternehmen zu verlangen. Erreicht wurden: für Steinmetze und Marmormeister 7 Pf., für Schleifer 9 Pf., pro Stunde. Der Lohn beträgt nun für Steinmetze 1.15 M., für Marmormeister 99 Pf., für Schleifer 90 Pf. pro Stunde mit einschließender Kraft vom 2. Januar d. J. Der Vertrag läuft bis zum 1. April 1918. Den nicht der Innung angehörenden Firmen ist eine Absicht dieser Abmachung mit einer Beitrittsverklärung bis zum 15. Februar d. J. anzustellen und hoffen wir bis dahin deren Zustimmung zu erlangen. Nachdem noch die Kollegen Kolb und Tilk als Auskunftsmittel für den nicht ständigen Vaterländischen Hilfsdienst in das Kartell gewählt waren, schloß der Vorstande die mäßig belastete Versammlung.

Hannover. In der Versammlung am 27. Januar gab der Kassierer Dr. Unger den Kassenbericht vom 4. Quartal 1916. Einnahme und Ausgabe balanzierten mit 24.70 M. Der Kassenbestand beträgt 1480 M. Aus der Zentralkasse wurden für die Weihnachtsunterstützung 200 M. und aus der Kofakasse 350 M. gezahlt, außerdem wurden wie im Vorjahr an die im Felde stehenden Kollegen für Patente 90 M. ausgezahlt. — Dann wurde einstimmig beschlossen, in Abrede der ungeheuren Teuerung von den Unternehmen eine abermalige Teuerungszulage von 10 Pf. pro Stunde für alle im Lohn oder Altord Beschäftigten zu fordern. Der Vorstand wurde beauftragt, die diesbezüglichen Schritte sofort zu unternehmen. — Geplant wurde dann allezeitig über die Lebensmittelknappheit, besonders über die ungerechte Nationierung und ungleiche und gänzlich mangelschäfe Lieferung der Kartoffeln in Hannover. Auch werden hier die Schwarzwälder im Vergleich zu anderen Städten, nicht genügend berücksichtigt, und es ist kein Wunder, wenn die mangelschäfe ernährten Steinmetze der Berufskrankheit fröhlich zum Opfer fallen. Nachdem noch die Kollegen Kolb und Tilk als Auskunftsmittel für den nicht ständigen Vaterländischen Hilfsdienst in das Kartell gewählt waren, schloß der Vorstande die mäßig belastete Versammlung.

Lebenburg. Nachdem vom Vorstande mitgeteilt wurde, daß der Tarif gekündigt war, mussten wir hierzu Stellung nehmen. Um nun die Erneuerung möglichst kurz zu lassen, wurden wir uns einig, die in Form eines Rechtsacts zu dem alten Tarif zu machen. Kollege Johansen gab das Ergebnis der Verhandlung bekannt und daß folgender Rechtsact angenommen wurde: Der Stundenlohn beträgt 96 Pf. Außerdem wird eine Zulage von 10 Pf. pro Stunde als Teuerungszulage gewährt. Diese Zulage wird so lange bezahlt, als die Teuerung andauert. Bei auswärtigen Arbeiten werden die notwendigen bare Auslagen erteilt. Der Rechtsact ist bereits von den Betriebsleitern unterzeichnet und es wird auch schon danach bezahlt. Der Stundenlohn beträgt vorher 72 Pf. und die Teuerungszulage 450 Pf. pro Woche. Das Vermögen der Zahlstelle ist trotz der verschiedenen Auswärts während des Krieges noch stabil geblieben und beträgt anfangs 800 M. Die Weihnachtsunterstützung hatten wir für verbarotete Kollegen von 8 auf 12 M. und für leichte von 5 auf 7 M. erhöht. Auch die jungen Kollegen, welche noch nicht bezugsberechtigt waren, sollten nicht leer ausgehen. Ihnen wurde: 5 M. bewilligt. Den Posten als Vorstande und Kassierer verzichtete jetzt der vom Militär entlassene Kollege Robert Eule. Ein neues Interesse für die Zahlstelle haben die Kollegen im Felde. Dies beweisen die vielen Feldpostbriefe und Karten. Hoffentlich ziehen sie bald gefüllt zurück, um die an Mitgliedern sehr zusammengedrängte Zahlstelle wieder aufzufüllen.

Rundschau. Der Kollege Friedrich Fink aus der Zahlstelle Hemerau, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, erhielt das Bayerische Militärverdienstkreuz 3. Klasse mit Schwertern. Siebenfuß-Zudenbach. Der Centralverband der Handlungsgesellschaften hat an den Betriebsrat von den Reichsbahn eine Eingabe gerichtet, durch die er wünscht, daß der Siebenfuß-Zudenbach auf die Betriebsmittelstelle ausgedehnt und auch für die Friedenszeit bestehen soll. In der Eingabe wird ausgeführt, daß der Siebenfuß-

Zudenbach die Arbeitszeit der Handlungsgesellschaften verfügt, daher aus sozialen Gründen nicht wieder bestellt werden darf, sei auch für die Lebensmittelgeschäfte durchführbar, da ja die Zahl der gerade in der jetzigen Krisenzeit nicht erst bis Abends, sondern frühen Tagestandort verfüllt werden, weil das Publikum sie dort in den späten Tagestandort verfüllt werden, weil das Publikum sie dort verhindern könnten. Der dauernde Siebenfuß-Zudenbach wird deshalb in einer Betriebsvertragsart die vorhandenen Lebensmittel und auch infolge von Vollbeschäftigung keinen Zudenbach sein.

Litterarisches.

Das Heft 45 der "Glocke" enthält folgende Artikel: Dr. Venitz, M. d. R.: Die Sache des Friedens. August Winnig: Deutscher Arbeiter. Gustav Roske, M. d. R.: Deutsch-Ostafrika. Heinrich Gunow: Die deutsche Sozialdemokratie und die Marxisten. Theorie. H. Peus, M. d. R.: Die Zentralisation unserer Partei. Anton H. Deutscher Heimat unter Gebühren.

Monatshefte für Österreich-Ungarns Gewerbe. Herausgeber: Professor Dr. Josef Grünwald: Unsere künftige Wirtschaftspolitik. Verlag Ed. Strache, Wamsdorf-Wien. Preis 1 Krone 80 Pf.

Bon der Neuen Zeit ist soeben das 18. Heft vom 1. Januar 25. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes hervorzuheben: zwei neue Bandsatzes. Der Kriegsbericht. Von K. Kauder (Schluß). — Wahr Demokratie in der Partei. Von Richard Seeliger (Berlin). — Das Rathaus des Weltkrieges. Von Karl Etler. — Kriegsbericht: A. Bartsch, Gesundheitslehre für Frauen. Dr. K.

Baukalender für das Jahr 1917 (Verlag der Baugenossenschaft, Berlin SW, Kleinbeerenstraße 3). Der Verlag hat einen Kalender mit zwei unterschiedlichen Verlagen in geradezu unzähliger Weise ausgestattet. In allen Fragen, die mit dem Gewerkschaftsleben zusammenhängen, gibt der Kalender klarer Weise Auskunft. Für Werkführer und Techniker ist besonders das umfangreiche Tabellenwerk über die Statistik und die Bauweise von praktischer Bedeutung. Der Baukalender wird auf diese Ausstellung zurückgreifen können. Der Kalender enthält auch eine demlich umfassende Zusammenstellung über die Materialpreise in der Steinindustrie. Besonders interessant ist die Tabelle über die Höhe des Preises des Rohma尔斯 in verschiedenen Bezirken der Steinindustrie. Dabei ist auf die österreichischen Gebiete genügend Rücksicht genommen. Der Kalender gibt gebunden 350 M. Wir können die Ausfertigung desselben für Lehrer, Techniker und Steinbruchbesitzer nur auf bestell.

Quittung.

Vom 15. bis 21. Januar gingen bei der Hauptkasse folgende Gelder ein:

Wildemann 47.80. Gröbel 48.80. Kirchhausen 53.70. Röder 15.48. Jähn 62.40. Gotha 19.98. Demitz 418.48. Döhlburg 78.80. Köln I 32.90. Michel 7. — Nübling 7. — Bothen 1. — Reinhart 1. — A. 8.20. Barthau II 88.50. Crailsheim 65.08. Dörfel 11.72. Röder 8.40. Elgershausen 78. — Niederlinde 1. — Mühlhausen I. — Th. 84.78. Winterhausen 1.44. Uffen 2.40. Böding 81.64. Göppingen 0.82. Bensig 16.21. Brüg 5.47. Oberberg 0.80. Hilleshagen 15.20. Eltschenbach 0.50. Reichen 1. — Witten 167.80. Reichenbach 61.82. Hirschberg, Ins. 6. — Büren 1. — Witten 167.80. Reichenbach 49.94. Halberstadt 9.50. Bielefeld 9.50. Bremen 81. — Eichholz 2. — Eiterberg 773.54. Löbau 250. — Görlitz 1. — Gelenbach 1. — Halberstadt 9.50. Bielefeld 9.50. Bremen 81. — Schwarzenbach 370.49. Witten 22.52. Friedenshäuser 0.00. — Arnstadt 10.90.

Hugo Walther, z. B. Raffens-

Allgemeine Bekanntmachungen.

Wer kann mir die Adresse des Steinmetz Schottel, der mir in Eldersfeld gearbeitet hat, angeben? Armierungsfabrik Carl Glähr, Inf. Mex. 1. — Et. — Gal. 1. — Gen. — Komp. in Baden (Eldersfeld).

Briefkassen.

E. J. Grömmersbach. Ja! Siehe Statut § 5 Abs. 2 — in den Fällen.

Anzeigen

Steinmetz und Granitschrifthaus

für dauernd geladen.

Riemer & Schulze, Nordhausen.

Im Felde gefallen

Sind nachstehende Kollegen:

Richard Naumann, 24 Jahre alt, aus der Zahlstelle Wiesbaden.

Johann Püntzner, 42 Jahre alt, aus der Zahlstelle Altenberg.

Johann Eichinger, 26 Jahre alt, aus der Zahlstelle Regensburg.

Paul Kühn, 28 Jahre alt, aus der Zahlstelle Brandenburg.

Chre ihrem Andenken!

(Wie erfüllen die Vertrauensleute, daß auch bei der Melbung über die im Felde Gefallenen das Totenscheinungsformular ausgefüllt wird?)

<h